

Bau- und Umweltamt

SG 403: Naturschutz

Ansprechpartner/in: Annette Oberhofer
Durchwahl: 0751 85-4252
Telefax: 0751 85-774252
E-Mail: annette.oberhofer@landkreis-ravensburg.de
Dienstgebäude: Gartenstraße 107
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
E 307
ÖPNV: Rundumbus-Linien
1,2,3,5,7,10,20
Regionallinien 30,31,75/73
Haltestelle \\\"Kraftwerk\\\"
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:
Mo - Mi 13.30 - 15.30 Uhr
Do 13.30 - 17.30 Uhr
Aktenzeichen: 403-364.221
Ihr Schreiben vom/AZ: 07.06.2017
Datum: 12. Juli 2017

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Amtzell
Bürgermeister Clemens Moll
Waldburger Str. 4

88279 Amtzell

Erlaubnis gem. § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" für die Errichtung von zwei Retentionsbecken im Zuge der abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes „Goppertshäusern, Teil I, 1. Teiländerung und Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Moll,

das Landratsamt Ravensburg - Untere Naturschutzbehörde - trifft folgende

I. Entscheidung:

1. Sie erhalten die naturschutzrechtliche Erlaubnis, im Landschaftsschutzgebiet „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ auf der Teilfläche des Flurstücks Nr. 514/1, Gemarkung und Gemeinde Amtzell die beiden Retentionsbecken „Ost“ und „West“ im Zuge der abwassertechnischen Erschließungsarbeiten des Baugebietes „Goppertshäusern, Teil I, 1. Teiländerung und Erweiterung“ zu errichten.
2. Für diese Entscheidung wird nach Ziffer 55.40.02-002 (Erteilung von Erlaubnissen nach



NatschG) der Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 29.04.2013, zuletzt geändert am 06.09.2016, in Kraft getreten am 15.09.2016, eine Gebühr in Höhe von 116,00 € erhoben.

Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit gem. § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) liegen nicht vor, da die Gemeinde gem. § 10 Abs. 5 LGebG berechtigt ist, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

II. Nebenbestimmungen:

Die Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die beiden Retentionsbecken sind wie in den dem Sachgebiet „Abwasser, Grundwasser, Abbauvorhaben“ unseres Hauses im Rahmen der Herstellung des Benehmens zur abwassertechnischen Erschließung des o.g. Baugebietes vorgelegten Planunterlagen enthalten und beschrieben auszuführen.
2. Die Retentionsbecken sind im Hinblick auf Neophyten regelmäßig zu prüfen und dauerhaft zu pflegen. Neophyten wie Große Goldrute, Indisches Springkraut und Japanischer Knöterich sind fachgerecht zu entfernen. Entsprechende Kontroll- und Pflegegänge sind Mitte Juni und Mitte Juli eines jeden Jahres durchzuführen (§ 40 BNatSchG).

III. Planunterlagen:

Es wird auf die im Rahmen der o.g. Herstellung des Benehmens zur abwassertechnischen Erschließung des genannten Baugebietes vorgelegten Planunterlagen, insbesondere den „Lageplan: Kanalplanung“ M 1:500 sowie den Plan „Schnitte Retentionsbecken“, beide vom 22.06.2016, Bezug genommen.

Die Vorlage weiterer, separater Planunterlagen war für die Prüfung und Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

IV. Begründung:

1. Die Errichtung des Retentionsbeckens im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ bedarf gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 1 einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Nach § 6 Abs. 3 der geltenden LSG-VO ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlungen

Wirkungen der in § 5 der LSG-VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis ist das Landratsamt Ravensburg als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 1 LSG-VO sachlich und örtlich zuständig.

2. Die mit dieser Entscheidung verknüpften Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 LSG-VO. Die Nebenbestimmungen stellen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme her.
3. Die Gebührenentscheidung beruht auf der Gebührenverordnung des Landratsamtes Ravensburg in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 5, 7, 10 und 16 des Landesgebührengesetzes.

V. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg, Widerspruch erhoben werden.

VI. Hinweis:

- Bei den Retentionsbecken „Ost“ und „West“ sollte auch Feuchtvegetation mit Seggen, Binsen und Hochstaudenfluren entwickelt werden.
- Um Arten der Feuchtlebensräume und zeitweilig wasserführenden Tümpel (z.B. Laubfrosch, Molche) am Ortsrand einen Lebensraum zu geben, sollte in einem der beiden Retentionsbecken eine flache Wassermulde von ca. 50 qm Größe und 30 - 40 cm Tiefe angelegt werden, die zeitweilig über mehrere Monate im Jahr Wasser führt (temporäres flaches besonntes Stillgewässer).

Mit freundlichen Grüßen

Annette Oberhofer

Blatt 4
zum Schreiben vom
12. Juli 2017

Anlagen:

- Antrag vom 07.06.2017
- Gebührenbescheid